

Aufsichtskommission

Checkliste für die Prüfung der Unabhängigkeit bei nebenberuflich und/oder selbständig ausgeübter Anwaltstätigkeit

Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, das Vorliegen der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag in jedem Einzelfall zu prüfen (Art. 6 Abs. 2 BGFA). Die Behörde hat sich zu vergewissern, dass die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses des Anwaltes und die im Hinblick auf die selbständige Tätigkeit getroffenen organisatorischen Vorkehrungen eine Beeinflussung durch die Interessen des Arbeitgebers verunmöglichen.

Der Anwalt hat für klare Verhältnisse zu sorgen (Art. 12 lit. a BGFA), insbesondere hat er die notwendigen Angaben zu seiner Unabhängigkeit zu machen.

I. ALLGEMEINES

1. Angaben zum Beschäftigungsgrad.
2. Bei Vollzeit-Anstellung: Nachweis des Einverständnisses des Arbeitgebers zu der nebenberuflichen selbständigen Anwaltstätigkeit des Anwaltes.
(muss in der Regel aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer Erklärung des Arbeitgebers hervorgehen).
3. Vollständige Angaben über das Arbeitsverhältnis, soweit diese für die Frage der Unabhängigkeit von Belang sind.
4. Nachweis, dass keine Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber bestehen, die den Anwalt davon abhalten könnten, den anwaltlichen Pflichten nachzukommen (insbesondere Anwaltsgeheimnis).
5. Nachweis für die strikte Trennung von Vermögenswerten des Klienten vom eigenen Vermögen des Anwaltes und besonders vom Vermögen des Arbeitgebers des Anwaltes.
6. Für den Nachweis der Unabhängigkeit erforderlich:
 - a) Für die "innere" Unabhängigkeit:
 - Nachweis dafür, dass jegliche Einflussnahme, insbesondere jegliches Einsichts- und Weisungsrecht des Arbeitgebers im Hinblick auf die selbständige Rechtsanwaltsstätigkeit ausgeschlossen sind.
 - Nachweis dafür, dass die Mandatsführung für den Arbeitgeber, für ihm nahestehende Unternehmen, für Kunden oder sonstige Geschäftspartner ausgeschlossen ist.
 - Nachweis dafür, dass Führung von Mandaten gegen den Arbeitgeber oder seine Kunden ausgeschlossen ist.

b) Für die "*institutionelle*" Unabhängigkeit:

- Angabe einer Geschäftsadresse.
- Angaben zur Büroinfrastruktur für die selbständige Anwaltstätigkeit, d.h. Nachweis der räumlichen Trennung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit.

(Angaben über organisatorische Vorkehrungen mit Bezug auf die getrennte Aktenaufbewahrung, allenfalls auch mit Bezug auf elektronische und digital abgespeicherte Daten; Angaben zu Telefon, Telefax und e-mail-Anschlüssen, die für die Anwaltstätigkeit benutzt werden).

- Nachweis, dass das vom Arbeitgeber angestellte und entlohnte Personal nicht Anwaltskanzleiarbeiten für den Anwalt ausführen darf.
- Eventuell Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status als Selbständiger für die selbständige Anwaltstätigkeit.

II. BESONDERE FÄLLE

7. Teilzeitanstellung

Bei *Teilzeitanstellung* kann im Einzelfall von der Vorlage eines entsprechend ausgestalteten Arbeitsvertrages abgesehen werden. Dies trifft etwa dann zu, wenn angesichts der Natur der Branche oder der Art der Aufgaben, die der nebenberuflich den Anwaltsberuf ausübende Angestellte in der Unternehmung wahrnimmt, eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Anwaltstätigkeit durch das Angestelltenverhältnis ausgeschlossen werden kann.

8. Änderungen der Verhältnisse

Nach Auffassung des Bundesgerichtes ist der Anwalt gestützt auf Art. 12 lit. a BGFA verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Verhältnisse bekannt zu geben, die für die Frage der Unabhängigkeit von Bedeutung sein könnten.